

Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Ravensburg - Marktordnung -

vom 08. März 2004

zuletzt geändert am 27. Februar 2012

§ 1..... Öffentliche Einrichtung	1
§ 2..... Geltungsbereich	1
§ 3..... Ort und Zeit der Märkte	1
§ 4..... Marktarten	2
§ 5..... Wochenmärkte	2
§ 6..... Martinimarkt.....	2
§ 7..... Christkindlesmarkt.....	2
§ 8..... Flohmarkt.....	2
§ 9..... Pferdemarkt.....	2
§ 10..... Gesundheit	2
§ 11..... Lotterien.....	3
§ 12..... Schaustellungen, Aufführungen	3
§ 13..... Zutritt.....	3
§ 14..... Verhalten auf den Märkten	3
§ 15..... Standplätze.....	4
§ 16..... Auf- und Abbau, Auftrieb	4
§ 17..... Verkaufseinrichtungen.....	4
§ 18..... Sauberhaltung	5
§ 19..... Ausnahmen	5
§ 20..... Haftung	5
§ 21..... Gebühren.....	6
§ 22..... Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 23..... Inkrafttreten	6

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 08.03.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ravensburg betreibt die in dieser Satzung genannten Märkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Ravensburg und ist für alle Benutzer maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren, Tieren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal und die Besucher der Märkte.

§ 3 Ort und Zeit der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der zuständigen Behörde bestimmten Flächen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Marktflächen und Öffnungszeiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Marktordnung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder an bestimmten Tagen Ort und Zeit eines Marktes von der Stadt Ravensburg abweichend festgesetzt werden, wird dies entsprechend der Satzung der Stadt Ravensburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen angekündigt.

§ 4 Marktarten

Als Märkte im Sinne dieser Marktordnung betreibt die Stadt Ravensburg

1. die Wochenmärkte
2. den Martinimarkt
3. die Flohmärkte
4. den Christkindlesmarkt und den
5. Pferdemarkt

§ 5 Wochenmärkte

Wochenmärkte finden statt

1. in der Innenstadt
2. in der Weststadt
3. im Stadtteil Weißenau
4. im Stadtteil Burach

Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Gewerbeordnung (z. B. Lebensmittel, landwirtschaftliche Produkte) zugelassen. Auf dem Wochenmarkt in der Innenstadt dürfen darüber hinaus entsprechend der Rechtsverordnung der Stadt Ravensburg über die Ausdehnung der Wochenmarktartikel weitere Waren angeboten und verkauft werden.

§ 6 Martinimarkt

Der Martinimarkt wird als „Jahrmarkt“ im Sinne des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung veranstaltet. Tätigkeiten im Sinne des § 60b Abs. 1 GewO (Unterhaltung) werden bis auf ein Kinderkarussell zwischen Waaghaus und Rathaus ausgeschlossen.

§ 7 Christkindlesmarkt

Beim Christkindlesmarkt dürfen nur folgende Waren und Gegenstände angeboten werden:

Weihnachtsschmuck, Musikinstrumente, kunstgewerbliche Artikel, Spielwaren, Christbäume, Antiquitäten, Süßwaren, Bücher, Kurzwaren, Lebensmittel und Gegenstände, die zum Weihnachtsfest Bezug haben oder dem Charakter eines Weihnachtsmarktes entsprechen.

Weiter sind 2 Kinderkarusselle zulässig.

§ 8 Flohmarkt

Beim Flohmarkt dürfen nur gebrauchte und gebastelte Sachen sowie Antiquitäten angeboten, verkauft oder getauscht werden. Imbiss-Stände sind nicht zugelassen.

§ 9 Pferdemarkt

Beim Pferdemarkt dürfen nur Pferde, Ponies, Esel, Maultiere und Waren, die mit dem Reit- und Fahrsport im Bezug stehen, aufgetrieben, angeboten, verkauft oder getauscht werden. Imbiss-Stände sind nicht zugelassen.

§ 10 Gesundheit

- (1) Lebensmittel dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und die einschlägigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- (2) Pilze dürfen bei den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn zu den einzelnen Gebinden ein Nachweis über deren Bezug und genießbarkeit vorliegt.
- (3) Tiere, die zu den Märkten aufgetrieben, angefahren oder zum Verkauf angeboten werden, müssen gesund und frei von Ungezieferbefall sein. Auf Verlangen der Stadt sind hierüber tiermedizinische Zeugnisse vorzulegen.
- (4) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt Ravensburg vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 11 Lotterien

- (1) Lotterien dürfen auf den Märkten durchgeführt werden, wenn und soweit sie dem Markt und seiner Zweckbestimmung angepaßt sind, das Marktgeschehen nicht beeinträchtigen und einem mildtätigen, als förderungswürdig anerkannten Zweck dienen.
- (2) Die Vorschriften des Lotteriegesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Schaustellungen, Aufführungen

Die Stadt Ravensburg kann auf den Märkten die Darbietung von Schaustellungen, und Aufführungen zulassen, wenn diese dem Charakter des Marktes nicht zuwiderlaufen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht stören.

§ 13 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt Ravensburg kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt wird oder wenn das sittliche und ästhetische Empfinden der Marktbenutzer nachhaltig verletzt wird.

§ 14 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt Ravensburg zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so auszurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten, es sei denn, daß dies beim Jahrmarkt dem üblichen Brauch entspricht,
 3. Kraftfahrzeuge mitzuführen,
 4. Fahrräder auf dem Wochenmarkt in der Innenstadt mitzuführen,

5. Hunde mit Ausnahme von Blindenführhunden mitzuführen,
 6. ohne Genehmigung zu musizieren,
 7. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 15 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren oder Tiere nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist die Stadt Ravensburg (der Marktmeister) zuständig.
- (2) Für die Wochenmärkte werden vergeben
 - a) Jahresstandplätze
 - b) TagesstandplätzeJahresstandplätze werden auf Antrag an ständige Wochenmarktverkäufer zum 1. Januar jeden Jahres für 1 Jahr zugewiesen. Tagesstandplätze werden an Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch die Stadt Ravensburg (Marktmeister) zugewiesen. Bei allen anderen Märkten werden Standplätze nur für den jeweiligen Einzel-Markt vergeben.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes nach marktbetrieblichen Erfordernissen und nach den städtischen Vergaberichtlinien. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Zugewiesene Standplätze, die zum Marktbeginn nicht belegt sind, können für den betreffenden Markttag anderweitig zugewiesen werden. Wird ein Standplatz wiederholt nicht in vollem Umfang genutzt, so kann die ungenutzte Fläche anderweitig vergeben werden. Die Erlaubnis nach Abs. 2 ist nicht übertragbar.
- (5) Im Bereich der Märkte ist eine ausreichende, mindestens 3,5 m breite Rettungsgasse, in Kurven oder Schwenkbereichen entsprechend breiter, frei zu halten.

§ 16 Auf- und Abbau, Auftrieb

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen rechtzeitig vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Beim Wochenmarkt in der Innenstadt darf frühestens zweieinhalb Stunden vor Marktbeginn mit dem Aufbau begonnen werden. Anlieferung ist bis 8 Uhr zulässig.
- (2) Der Abbau muss unverzüglich nach Marktende erfolgen, beim Innenstadt-Wochenmarkt spätestens zwei Stunden nach Marktende abgeschlossen sein. Wirdigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers durch die Stadt Ravensburg zwangsweise angeordnet werden.

§ 17 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger zugelassen. Für Imbisse und den Verkauf von offenen Lebensmitteln, tierischen Lebensmitteln und Milchprodukten müssen die Verkaufseinrichtungen der Hygieneverordnung entsprechen.
- (2) Pferde sind an den aufgestellten Abschränkungen anzubinden. Vor Tieren, die eine Gefahr darstellen ist zu warnen.
- (3) Verkaufseinrichtungen, ausgenommen Fahrzeuge, dürfen nicht höher als 2,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Fläche nur nach der Verkaufsseite und nur 1 m überragen. Sie müssen eine lichte

- Höhe von mindestens 2,10 m haben, gemessen von der Straßen- oder Platzoberfläche an.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
 - (6) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, daß von ihnen keine Gefahr ausgeht.
 - (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen oder repräsentieren, haben außerdem den Firmennamen in vorbezeichneter Weise neben ihrem Vor- und Familiennamen anzugeben.
 - (8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet. Dabei ist die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der hinter den Verkaufseinrichtungen befindlichen Schaufenster zu berücksichtigen. Werden witterungsbedingt Rück- und Seitenwände verwendet, müssen diese aus transparentem Material bestehen.
 - (9) In den Gängen, Durchfahrten und vor Türen und Toren darf, sofern nicht ausnahmsweise gestattet, nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.

§ 18 Sauberhaltung

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr, als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten, dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird, Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingter Kehrricht innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen, die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr dürfen auf den Wochenmärkten Getränke, auf den anderen Märkten Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Behältnissen ausgeben. Bei ihren Ständen sind Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten, die Standplätze sind nach Ende der Märkte in besenreinem Zustand zu verlassen. Verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle und Fette oder Gemüse und Obstabfälle, hat der Standinhaber vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle, zu Kosten und Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

§ 19 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Stadt Ravensburg Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

§ 20 Haftung

- (1) Die Stadt Ravensburg haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt Ravensburg haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 21 Gebühren

Die Stadt Ravensburg erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung der Märkte Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührenordnung der Stadt Ravensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 1 000,00 € kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung und zwar

1. den Zutritt gem. § 13,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gem. § 15 Abs. 1,
2a. entgegen §15 Abs. 5 seinen Marktstand so aufstellt, dass die Rettungsgasse ganz oder teilweise blockiert wird.
3. den Auf- und Abbau und Auftrieb gem. § 16,
4. die Verkaufseinrichtungen gem. § 17,
5. die Verkehrssicherungspflicht gem. § 17 Abs. 6 und § 14 Abs. 3,
6. die Plakate und Werbung **oder Seiten- und Rückwände** gem. § 17 Abs. 7 und 8,
7. das Abstellen in Gängen, Durchfahrten, vor Türen und Toren gem. § 17 Abs. 9,
8. das Verhalten auf Märkten gem. § 14 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen gem. § 14 Abs. 4 Nr.1,
10. das Mitführen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Hunden – ausgenommen Blindenführhunde – gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 bis 5,
11. das Verbot unbefugten Musizierens gem. § 14 Abs. 4 Nr. 4,
12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen gem. § 14 Abs. 4 Nr. 5,
13. die Gestattung des Zutritts gem. § 14 Abs. 5,
14. die Verunreinigung der Marktfläche gem. § 18 Abs. 1
15. die Reinigung der Standplätze gem. § 18 Abs. 2,
16. die Aufstellung von Abfallkörben und die Verwendung von Mehrwegbehältnissen gem. § 18 Abs. 2,
17. die Vorschriften der Hygiene gem. § 10 Abs. 1 bis 4 verstößt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Marktordnung vom 03.12.1991.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss-	Nr.	Ausfertigungs-	Inkraft-	öff. Bekannt-	
	datum		ungsdatum	treten	Nr.	Datum
Satzung	08.03.2004	23	10.03.2004	14.03.2004	61	13.03.2004
Änderung	27.02.2012	36	28.02.2012	04.03.2012		03.03.2012

Anlage zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Ravensburg (Marktordnung)

Nr.	Markort	Marktfläche	Öffnungszeiten Markttage	Marktzeiten
		A. Wochenmärkte		
1.	Ravensburg Innenstadt	a) Marktstraße vom Rathaus bis zur Burgstraße und Eichelstr.: b) Brotlaube: c) Rathausstraße d) Gespinstmarkt bis Einmündung Roßbachstraße e) Zwischen Rathaus und Waaghaus, sowie an der Ostseite des Waaghauses bis zur Kirchstr. Imbisse sind grundsätzlich nur in den Bereichen c) und e) zugelassen.	Jeden Samstag, falls der Samstag auf einen Fest- oder Feiertag fällt, findet der Wochenmarkt am Freitag statt.	7 bis 13 Uhr Imbisse bis 15 Uhr
2.	Ravensburg Weststadt	Mittelöschplatz	Jeden Donnerstag, falls dieser auf einen Fest- oder Feiertag fällt, der vorherige Mittwochnachmittag	7 bis 13 Uhr (ersatzweise 14 Uhr bis 18 Uhr)
3.	Ravensburg Weißenau	Kanalstraße von der Einmündung Weingartshofer Str. bis zur Einmündung der Blumenstraße.	jeden Freitag, fällt dieser Tag auf einen Fest- od. Feiertag, am vorhergehenden Donnerstag	wie Nr. 2
4.	Ravensburg Burach-Ost	Wendeplatte in der Linzgaustr.	jeden Dienstag, falls dieser Tag auf einen Feiertag fällt, wird im Einzelfall bekannt gegeben, ob der Wochenmarkt auf einen anderen Tag verlegt wird oder ausfällt.	von 16 bis 18.30 Uhr
		B. Martinimarkt		
	Martini- Jahrmarkt Ravensburg	Kirchstr., Marienplatz, Bachstr. ab Marienplatz bis Haus Nr. 36 und Einmündung der Weinbergstraße.	jeden Freitag und Samstag nach Martini (11.11.). Fällt Martini auf einen Freitag oder Samstag findet der Martinimarkt bereits an diesem Termin statt (10.+11. November bzw. 11.+12. November)	8 bis 20 Uhr Vergn.park: 9 bis 20 Uhr

Nr.	Markort	Marktfläche	Öffnungszeiten Markttage	Marktzeiten
		C. Flohmarkt		
	Flohmarkt Innenstadt	Kirchstraße, Marienplatz und Bachstraße	jeweils der 3. Samstag im Mai und der 3. Samstag im August	9 bis 18 Uhr
		D. Christkindlesmarkt		
	Christkindlesmarkt Ravensburg	Marienplatz von Gebäude 12 (Kornhaus) bis Einmündung Seelbruckstraße (Lammbrunnen), Rathausstraße, Bachstraße bis Gebäude 11, Bereich zwischen Rathaus und Waaghaus (Marktstraße).	Von Freitag vor dem 1. Advent bis maximal zwei Arbeitstage vor Heilig Abend. Fällt das Marktende auf einen Montag oder Dienstag, endet der Markt bereits am vorhergehenden Sonntag. Die maximale Dauer wird auf 24 Tage, inklusive des Eröffnungsfreitags, beschränkt.	täglich: v. 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Wird während des Marktes eine "lange Einkaufsnacht" durchgeführt, dauert der Markt an diesem Tag bis 23:00 Uhr.
		E. Pferdemarkt		
	Pferdemarkt	Oberschwabenhallen gelände (Ostseite)	letzter Samstag im April	Auftrieb: 7.00 bis 9.00 Uhr, Markt: 9.00 bis 14.00 Uhr